



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Luftfahrtentwicklung
Sachplan und Anlagen

CH-3003 Bern

BAZL; trb

POST CH AG

A-PRIORITY

Gemeinde Lauterbrunnen
Herr Anton Graf
Gemeindehaus Adler
Gsteigermatte 459b
3822 Lauterbrunnen

Aktenzeichen: BAZL-361.23-LSXL/5
Ihr Zeichen: sta
Ittigen, 25. Februar 2025

Akten Nr.	22.50155
EINGE	26. Feb. 2025
Trakt. Nr.	
Datum GR	

• K. Näpfli
• K. Romang
• D. Binder
• A. Graf
• Gever

Heliport Lauterbrunnen

Ihr Gesuch um Anpassung des Betriebsreglements vom 7. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Graf

Wir haben die Gemeinde Lauterbrunnen (Flugfeldhalterin) mit Verfügung vom 8. Dezember 2023 aufgefordert, dem BAZL bis am 28. Juni 2024 ein vollständiges Gesuch um Änderung des Betriebsreglements des Heliports Lauterbrunnen einzureichen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 haben wir der Gemeinde diese Frist wunschgemäss bis am 31. Dezember 2024 erstreckt. Die Auftragnehmerin der Gemeinde (Bächtold & Moor AG) hat uns Ende 2024 mündlich darüber informiert, dass diese Frist erneut nicht eingehalten werden kann. Sie haben uns dies mit E-Mail vom 31. Dezember 2024 bestätigt.

Mit E-Mail vom 14. Januar 2025 haben wir von Ihnen ein Gesuch um eine lediglich geringfügige Anpassung des rudimentären Betriebsreglements von 1973 erhalten. Die gewünschte Anpassung steht im Zusammenhang mit der vom Gemeinderat Lauterbrunnen beschlossenen Neuorganisation des Heliports mit Gründung einer Betriebsgesellschaft. Dies mit dem Ziel, dass künftig mehrere Helikopter-Unternehmungen ab dem Heliport operieren können.

Das BAZL wird nun schon seit mehreren Jahren mit immer neuen Argumenten und Anpassungen hingehalten. Die Einreichung des verlangten Gesuches zwecks Angleichung des Betriebsreglements an die Festlegungen im SIL-Objektblatt ist bis dato nicht erfolgt. Wie wir bereits darauf hingewiesen haben, besteht auf dem Heliport Lauterbrunnen ein Sicherheitsrisiko, da die angewandten Flugrouten nicht denjenigen gemäss Sichtanflug- und Sichtabflugkarte (VAC-Karte) in der Luftfahrtpublikation (AIP) entsprechen. Das BAZL akzeptiert dieses Sicherheitsrisiko nicht länger und eine Öffnung des Heliports für weitere Helikopterunternehmen ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Bernhard Traber
3003 Bern
Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 81 49
bernhard.traber@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>



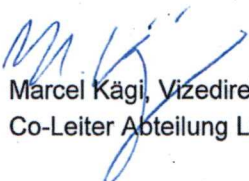
BAZL-D-64FE3401/418

Wir treten deshalb nicht auf Ihr Gesuch vom 7. Januar 2025 ein. Sofern Sie eine anfechtbare Verfügung wünschen, ersuchen wir Sie um entsprechende Mitteilung. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass wir voraussichtlich einen kostenpflichtig ablehnenden Entscheid treffen würden.

Falls wir von der Gemeinde Lauterbrunnen bis Ende April 2025 kein Gesuch um integrale Anpassung des Betriebsreglements nach den Vorgaben von Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung vom 8. Dezember 2023 erhalten, wird das BAZL in Anwendung von Art. 26 VIL¹ ein angepasstes Betriebsreglement von Amtes wegen (Ersatzvornahme) unter Kostenfolge zulasten der Gemeinde öffentlich auflegen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung


Bernhard Traber
Sektion Sachplan und Anlagen

Kopie an:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Reiterstrasse 11, 3013 Bern
- Air Glaciers SA, In der Weid 217E, 3822 Lauterbrunnen

Per E-Mail an:

- BAFU, Sektion UPV und Raumordnung

Intern an:

LESA/boo, his; SIAP/mum

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)